

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Priepert**

**FFH - Vorprüfung bezogen auf das SPA - Gebiet DE 2642-401“ Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“**

**Bearbeiter:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Ornithologen Walter Schulz**

**Avifauna**

**Kerstin Manthey - Kunhart**

**Neubrandenburg, den 24.08.14**

## Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE.....	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	4
3.	VORGEHENSWEISE.....	5
4.	PROJEKTbeschreibung .....	6
5.	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	8
6.	Beschreibung des SPA - Gebiet DE 2642-401 "MÜRITZ-SEELAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN .....	8
7.	ZUSAMMENFASSUNG .....	15
8.	QUELLEN .....	16

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens zum SPA - Gebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2014) .....	3
Abb. 2:	Lage des Vorhabens im SPA - Gebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2014) .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungsprognose .....	7
Tabelle 2:	Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet.....	9
Tabelle 3:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	11





Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH – Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH - Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Die Pflicht zur Prüfung der Natura - Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

### 3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

#### 1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

#### 2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000 - Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

#### 3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000 - Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

#### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

#### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

## **4. Projektbeschreibung**

Mit dem laufenden Änderungsverfahren soll der Park als solcher gewidmet werden. Das derzeit als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnete Siedlungsgehölz soll Wohnbebauung werden. Ebenso wie die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Fläche mit ruderaler Staudenflur.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind folgende:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung der gesamten Fläche durch Baustellenbetrieb,
2. Bodenverdichtungen,
3. Bodenabtrag,
4. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und darüber hinaus,
5. Beseitigung von Siedlungsgehölz und ruderaler Staudenflur.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung,
- 2 Verlust von Habitatstrukturen auf den überbaubaren Grundstücksflächen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

- 1 durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) hier:
- Geräuschemissionen durch An- und Abfahrten,
  - Immissionen durch Heizung.

Infolge des Vorhabens werden Siedlungsgehölz und ruderale Staudenflur beseitigt und Flächen versiegelt. Lebensräume faunistischer Arten werden baubedingt zerstört und stehen nur zum Teil nach Ende der Baumaßnahme als Gärten der unversiegelten Bauflächen wieder zur Verfügung.

**Tabelle 1: Wirkungsprognose**

Art der Wirkung	Wirkintensität auf das FFH - Gebiet				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
<b>a) anlagebedingte Wirkungen</b>					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung	X			
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X			
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	X			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	X			
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X			
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
Gewässerausbau		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
<b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	X			
	Erschütterungen/ Vibrationen	X			
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	X			
	Organische Verbindungen	X			
	Schwermetalle	X			
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X			
	Salz	X			
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/	X			



	Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	X			
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	X			
	Sonstige Stoffe	X			
Einleitungen in Gewässer		X			
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen		X			
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse	X			
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	X			
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder	X			
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung	X			
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	X			
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X			
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	X			
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	X			
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.		X			
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
Sonstige		X			

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Betrachtungen beziehen sich auf den ca. 1,2 ha großen Vorhabenbereich und seine Umgebung bis zum 200 m entfernten SPA – Gebiet. Dieser Bereich ist unter Punkt 3. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausführlich beschrieben.

## 6. Beschreibung des SPA - Gebiet DE 2642-401 "Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

### Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitats.



### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume. Diese unterscheiden sich von den im Standarddatenbogen aufgeführten Arten. Auf Nachfrage des mit der 3. Änderung des FNP Priepert beauftragten Planungsbüros beim Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie MV am 15.08.2014 wurde mitgeteilt, dass die in der Landesverordnung aufgeführten Zielarten Gültigkeit besitzen.

**Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet**

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X
Kranich	<i>Grus grus</i>	X
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	X
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	X
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	X
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	X
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X

Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	X
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	X
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	

**Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie**

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabentfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens durch er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blaukehlchen	nasse Standorte, die eine Kombination aus schütterem Bewuchs und guter Deckung bieten	nein	nein
Eisvogel	mäßig schnell fließende oder stehende, klare Gewässer mit Kleinfischbestand.	nein	nein
Flußseeschwalbe	an Küsten und auf spärlich bewachsenen Felsen- und Sandinseln	nein	nein
Heidelerche	sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern	nein	nein
Kornweihe	bewohnt großflächig offene, feuchte bis trockene Habitate wie die offene Taiga, Moore, Heiden, Verlandungszonen und Steppen, regional auch junge Nadelholzaufforstungen	nein	nein
Kranich	Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete	nein	nein
Merlin	Hochmoore, Heiden, Waldtundra und Zwergstrauchflächen und kommt außerdem in Birkenwäldern sowie an den baumlosen Küsten vor	nein	nein
Mittelspecht	benötigt zur Nahrungssuche Bäume mit grobrissiger Rinde oder stark strukturiertes Totholz	nein	nein
Neuntöter	gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs	nein	nein

Ortolan	bevorzugt eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung	nein	nein
Rauhfußkauz	große, alte und zusammenhängende Wälder vor allem mit Tannen, Fichten und Buchen und Kiefern	nein	nein
Rohrdommel	bevorzugt ausgedehnte Verlandungszonen von Seen, Altwässern und Teichen	nein	nein
Rohrweihe	Niederungsgebieten in Mitteleuropa, ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte	nein	nein
Rotmilan	Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener Heide- und Mooregebiete	nein	nein
Schwarzmilan	in Wassernähe, insbesondere von baumbestandenen Seeuferabschnitten	nein	nein
Schwarzspecht	anpassungsfähige Vogelart, die imstande ist, in sehr unterschiedlichen Lebensräumen erfolgreich zu brüten	nein	nein
Schwarzstorch	lebt meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern; Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum	nein	nein
Seeadler	an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden	nein	nein
Silberreiher	lebt in Schilfgürteln an Seen, Flüssen und Altarmen sowie in Sümpfen, die mit Bäumen und Büschen bestanden sind	nein	nein
Singschwan	karge Tundra, die mit niedriger Vegetation bewachsen ist	nein	nein
Sperbergrasmücke	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Trauerseeschwalbe	von April bis September am Rand von Gewässern, z. B. Sümpfen, Flachseen und Mooren	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	brütet in Sumpfgebieten, Niedermooren und Seggenbeständen	nein	nein
Wachtelkönig	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen	nein	nein
Wanderfalke	Regionen mit Felsen. Geschlossen bewaldete und/oder großräumig felsfreie Gebiete	nein	nein



Weißstorch	er bevorzugt feuchte und wasserreiche Gegenden, wie Flussauen und Grünlandniederungen	nein	nein
Wespenbussard	in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Ziegenmelker	bewohnt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten	nein	nein
Zwerggans	niedrig bewachsene Gebiete	nein	nein
Zwergschnäpper	sie liegen in steilen Hanglagen, an tief eingeschnittenen Flussläufen oder in Schluchten. Wassernähe, ein gewisser Anteil an Totholz oder durch Sturmereignisse oder Schneebruch geschädigter Bäume, sowie absterbende, ausgebrochene oder tote Äste im oberen Stammbereich sind für optimale Lebensraumstrukturen der Art ebenfalls wesentlich.	nein	nein
Bekassine	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland	nein	nein
Bläßgans	Der überwiegende Teil zieht derzeit vermutlich nach Westeuropa, wo die Schwerpunkte des winterlichen Rastgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, den Niederlanden und Belgien liegen.	nein	nein
Bläßhuhn	bevorzugen flache Teiche, Seen, Baggerlöcher, Kiesgruben, Tümpel, Feuchtgebiete und langsam fließende Gewässer mit vielen Wasserpflanzen und einem Schilfgürtel (Marsch, Sumpf, Auwald, Verlandung) als Brutareal	nein	nein
Gänsesäger	bevorzugen klare, auch schnell fließende Flüsse mit Kiesgrund, Seen und Küsten mit Baumbestand. Gänsesäger sind hauptsächlich Süßwasservögel. Gänsesäger sind Höhlenbrüter	nein	nein
Graugans	Bevorzugter Brutplatz der Graugänse sind Seen mit breiten Riedgürteln und angrenzenden Wiesen, die sie zur Äsung nutzen	nein	nein
Haubentaucher	kommt auf größeren, stehenden Gewässern mit Schilfgürtel im Flachland ganz Europas (bis auf Nordskandinavien und Island) vor. Er benötigt fischreiche Gewässer, die mindestens fünf Hektar groß sind	nein	nein

Kolbenente	pflanzenreiche Stillgewässer	nein	nein
Kormoran	sind an Wasser gebunden, die Brutkolonien liegen sowohl an Meeresküsten als auch an den Ufern größerer Flüsse und Seen.	nein	nein
Krickente	flache, nährstoffreiche Kleingewässer in Mooren und in der Tundra Genutzt werden auch Heide- und Moorseen, die vollständig vom Wald eingeschlossen sind.	nein	nein
Lachmöwe	zunehmend an Küsten; dabei werden vor allem Stillgewässer, seltener größere Flüsse mit geringer Fließgeschwindigkeit bewohnt	nein	nein
Löffelente	eutrophe flache Binnengewässer sowie Sumpfbiete mit freien Wasserflächen, Altwässer und Feuchtgrünland mit Temporärgewässern wie Flugmulden sowie umfangreichen Gräbensystemen	nein	nein
Raubwürger	lockerer Baum- und Buschbestand, ein weitgehend niedriger Bodenbewuchs und oft dichterstehende Baumgruppen	nein	nein
Reiherente	Seen und Fließgewässer	nein	nein
Saatgans	In ihren Brutgebieten leben Saatgänse paarweise entweder in der Taiga inmitten von Nadel- und Birkenwäldern, in Mooren und Waldsümpfen, auf Schilfinseln und an ruhigen Gewässern oder weiter nördlich in der Strauch-, Moos- oder sogar Flechtentundra, dort dann meist, aber nicht immer, in der Nähe von Seen und Flussniederungen, gerne in steilem unzugänglichem Ufergelände. Brütende Paare finden sich aber auch fernab von Gewässern auf ausgedehnten Schotterfeldern.	nein	nein
Schnatterente	an flachen Seen und Teichen, die eine gut entwickelte Unterwasservegetation aufweisen	nein	nein
Tafelente	große und flache, stark bewachsene Binnengewässer bevorzugt Stillwasserbuchten, Flachwasserabschnitte	nein	nein
Turteltaube	besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge	nein	nein
Wendehals	offene, halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit	nein	nein

In obenstehender Tabelle werden das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen auf diese ausgeschlossen.

Die Änderungsfläche befindet sich außerhalb des SPA - Gebietes. Im Standarddatenbogen sind unter Punkt 4.3 keine Tätigkeiten angegeben die von außerhalb auf das Gebiet wirken könnten. Bei Verlust der mit ruderaler Staudenflur und Siedlungsgehölz bestandenen Fläche durch Wohnbebauung wäre daher nicht damit zu rechnen, dass der günstige Erhaltungszustand der Zielarten des SPA gefährdet ist.

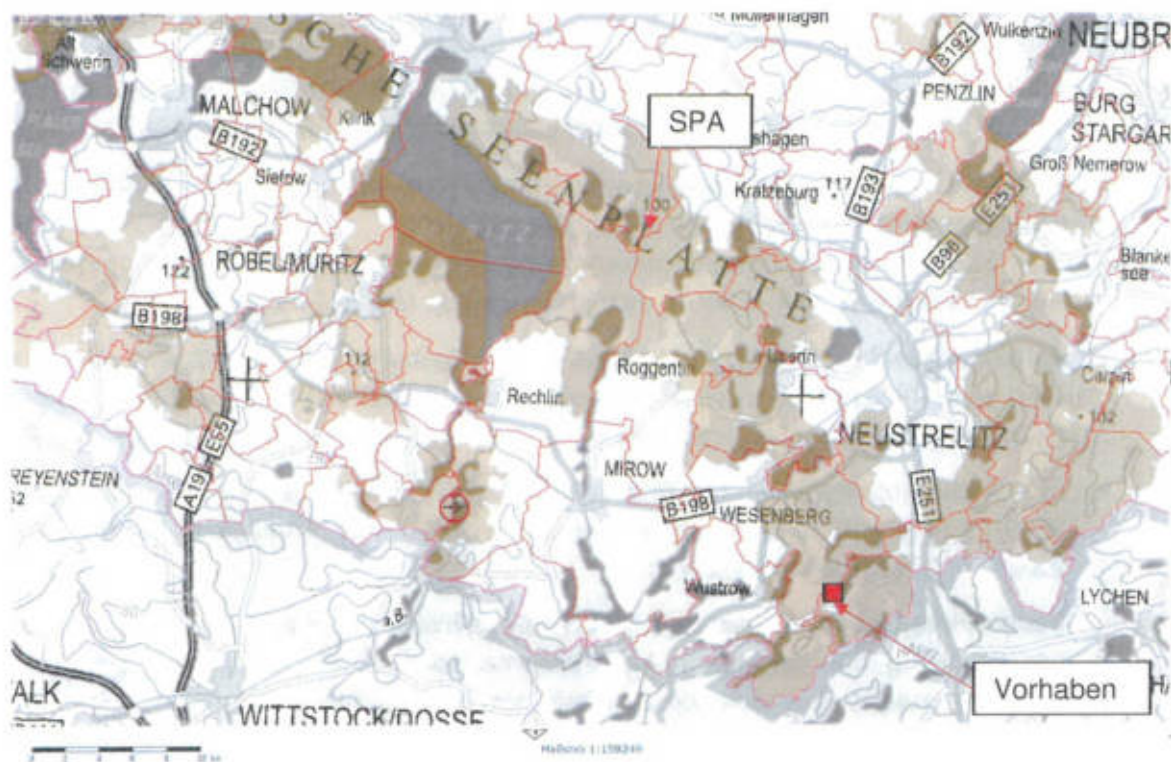


Abb. 2: Lage des Vorhabens im SPA - Gebiet (Quelle: © LINFOS/M-V 2014)

## 7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Änderungsfläche hat kein Brutplatzpotenzial die Zielarten des SPA - Gebietes. Da die Wirkungen der geplanten Wohnbaufläche das SPA - Gebiet DE 2642-401 "Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" nicht erreichen werden, wäre somit das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes, die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten und derer Habitate, gewahrt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete wäre nicht gefährdet.

## 8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 14.08.1918 Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010\*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V)\*vom 12. Juli 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4